

## Vorlage

| Gremium        | Sitzungsart | Zuständigkeit | Datum      |
|----------------|-------------|---------------|------------|
| Kreisausschuss | öffentlich  | Vorberatung   | 10.11.2025 |
| Kreistag       | öffentlich  | Entscheidung  | 17.11.2025 |

### Tagesordnungspunkt:

#### **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM gGmbH)**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Der vom Kreistag in seiner Sitzung vom 30.06.2025 gefasste Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH („**GKM gGmbH**“) wird dergestalt abgeändert, dass

1. in § 4 Abs. 3 im 1. und 2. Unterabsatz folgende Halbsätze gestrichen werden:  
*„Zuwendungen aus Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt“.*
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
*„Hinzu kommt ein Vertreter der Stiftungsgesellschafter ohne Stimmrecht sowie zwei Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht.“*
3. § 13 Abs. 4 am Ende wird wie folgt neugefasst:  
*„Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (f) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt in der jeweiligen Stiftung (vgl. Abs. (3) lit. (f) Satz 3), durch Niederlegung, Abberufung oder Neuwahl. Die Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) bis (c) möglich.“*
4. § 13 Abs. 4 um folgenden letzten Satz ergänzt wird:  
*„In den Fällen der Beendigung des Amts eines Aufsichtsratsmitglieds gem. Abs. 3 lit. (e) bzw. (f) steht dem jeweiligen Entsendeberechtigten das Recht zur Entsendung eines neuen Mitglieds zu.“*
5. in § 15 Abs. 4 folgender neuer Satz 3 und Satz 4 eingefügt werden:  
*„Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach vorhergehender zustimmender Beschlussfassung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. (2) lit. (a) und (b). Die Beschlussfassung hat auch die Höhe der etwaigen gesonderten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) zu umfassen.“,*
6. § 13 Abs. 5 Satz 3 („Die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (d) unterliegen keinen Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter.“) gestrichen wird,

und damit der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GKM gGmbH als nunmehr durch den Kreistag beschlossen gilt.

### **Sachlage:**

Bei der GKM gGmbH soll ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Dies macht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, mit der neben der Einrichtung des Aufsichtsrates, der Bestimmung seiner Zuständigkeiten sowie Organisationen auch notwendige Folgeänderungen, wie bspw. entsprechende Anpassung der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, und weitere Änderungen, wie bspw. Aufstockung der Zahl der kommunalen Gesellschaftervertreter von derzeit jeweils 3 (einschl. Landrat und Oberbürgermeister) auf 7 (einschl. Landrat. und Oberbürgermeister) angehoben werden soll. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Kreistagsbeschlusses vom 30.06.2025 verwiesen.

Die Änderung zu Ziffer 1 des Beschlussentwurfs in § 4 Abs. 3 ist Folge einer Änderung der Abgabenordnung.

Im Übrigen werden die nachstehenden Ziffern des Beschlussentwurfs wie folgt erläutert: Der anwaltliche Vertreter der Stiftung Ev. Stift St. Martin hat mit Schreiben vom 15.07.2025 in Abstimmung mit der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Boppard, mitgeteilt, dass die Stiftungen die Satzungsänderungen nur für den Fall zu unterstützen bereit sind, dass der von den Stiftungen entsandte Vertreter im Aufsichtsrat (vgl. § 13 Abs. 3 lit. (f) des Satzungsentwurfs) „zumindest eine Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfährt“. Zwar wird den Stiftungen nach Vollzug der Rahmenvereinbarung vom 08.11.2024 keine Sperrminorität zur Verhinderung von Satzungsänderungen beikommen. Es ist insoweit allerdings nicht auszuschließen, dass eine etwaige Sonderregelung, die eine Besserstellung der Arbeitnehmervertreter gegenüber den Stiftungsgesellschaftern vorsieht, als ein die Stiftungen benachteiligendes Sonderrecht u. U. nur mit deren Zustimmung umgesetzt werden kann.

Die Änderungen zu Ziffern 2 und 4 des Beschlussentwurfs gehen auf aktuelle Änderungswünsche der Stiftung Ev. Stift St. Martin zurück, die ihre Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag von der Berücksichtigung der Änderungswünsche abhängig gemacht haben. Die Änderungswünsche sind rein klarstellender Natur und verändern die Rechtstellung des Vertreters der Stiftungsgesellschafter im Aufsichtsrat nicht. Es bleibt dabei, dass dieser ebenso wie die beiden Arbeitnehmervertreter ein Rederecht hat, aber kein Stimm- und Antragsrecht.

Die Änderung zu Ziffer 3 des Beschlussentwurfs (redaktionelle Klarstellung in § 13 Abs. 4 am Ende):

Die Änderung soll klarstellend regeln, unter welchen Voraussetzungen der Stiftungsvertreter (mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht) aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Die Änderung zu Ziffer 5 des Beschlussentwurfs (Regelung in § 15 Abs. 4 zur Vergütung der drei sachverständigen Aufsichtsratsmitglieder):

Für die Beauftragung der drei sachverständigen Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich der Regelungen zur Vergütung etwaiger weitergehender Beratungstätigkeiten bedarf es eines vorhergehenden zustimmenden Beschlusses der kommunalen Vertreter der Gesellschafterversammlung (vgl. § 7 Abs. (2) lit. (a) und (b) des Gesellschaftsvertrages). Die Stadt Koblenz ist bereit, diesen Punkt dem Stadtrat, der insoweit hierzu am 26.06.2025 eine abweichende Beschlussfassung getroffen hat, zur erneuten Abstimmung vorzulegen.

Die Änderung zu Ziffer 6 des Beschlussentwurfs gehen auf Anmerkungen der ADD zurück. Die ADD weist darauf hin, dass das in der GemO vorgesehene Weisungsrecht nach § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO nicht komplett aufgehoben werden kann. Der Kreistag muss also auch gegenüber den Externen ein formelles Weisungsrecht behalten. Die Änderung hat keinerlei nachteilige Folgen, da in den für eine Kommune wichtigen Punkten eine Beschlussfassung ohnehin nicht gegen die Stimmen deren kommunalen Vertreter erfolgen darf, vgl. § 17 Abs. 3

2. Unterabsatz des Gesellschaftsvertrages und die Kommunen zudem die Möglichkeit haben, durch einstimmigen Beschluss ihrer AR-Mitglieder, einen Externen jederzeit ohne Angaben von Gründen abzuberufen, vgl. § 13 Abs. 4.

**Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Anlagen:**

Entwurf Neufassung Gesellschaftsvertrag